



deutsche pfadfinderschaft sankt georg



## »» **Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg** **Diözesanebene**

Beschlossen von der 86. Bundesversammlung am 24. Mai 2020.



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Wesen, Aufgabe, Zugehörigkeit zu anderen Verbänden, Gliederung, Mitgliedschaft .....</b>	<b>3</b>
Wesen und Aufgabe .....	3
Zugehörigkeit zu anderen Verbänden .....	3
Gliederung .....	3
Mitgliedschaft .....	4
Ende der Mitgliedschaft .....	4
Mitarbeit und Beitrag .....	5
<b>2. Der Diözesanverband .....</b>	<b>6</b>
Organe des Diözesanverbandes .....	6
Die Diözesanversammlung .....	6
Die Diözesanleitung .....	7
Der Diözesanvorstand .....	8
Die Diözesan- und Fachkonferenzen .....	8
Vertretung in den Bundesländern .....	10
Anerkennung von Stämmen .....	10
<b>3. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>11</b>
Unterrichtung und Aufsicht .....	11
Abwahl von Vorstandsmitgliedern .....	11
Ausschüsse .....	12
Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten .....	12
Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen .....	13
Stellvertretung .....	14
Öffentlichkeit .....	14
Verbindlichkeit dieser Satzung und Satzungsänderung .....	14
Auflösung des Verbandes und von Gliederungen des Verbandes .....	15
<b>Anhang: Gruppierungen der DPSG .....</b>	<b>15</b>
<b>Weitere Satzungen der DPSG .....</b>	<b>15</b>



# 1. Wesen, Aufgabe, Zugehörigkeit zu anderen Verbänden, Gliederung, Mitgliedschaft

## Wesen und Aufgabe

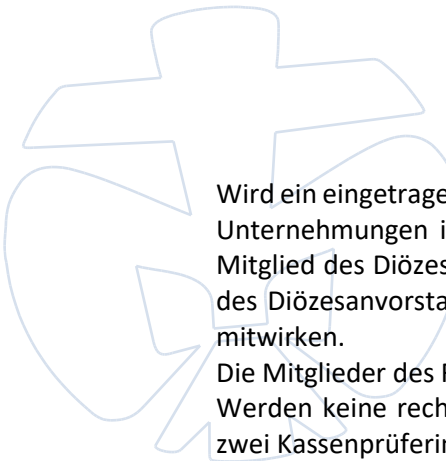
1. Der Diözesanverband ist eine Untergliederung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) in der Rechtsform des nicht eingetragenen Vereins. Die DPSG ist der katholische Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverband in der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist der Zusammenschluss aller katholischen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderstämme Deutschlands. Sie gliedert sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser in Bezirke und Stämme. Sofern Bezirke nicht vorhanden sind, gliedert sie sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser in Stämme.
  - 1a. Alle Stämme einer Diözese bilden den Diözesanverband.  
Ausnahmsweise können Stämme einer Diözese einem anderen Diözesanverband angehören. Hierzu bedarf es des Einverständnisses des betroffenen Stammesvorstandes und der beteiligten Diözesanvorstände. Die beteiligten Bezirke sollen gehört werden.
2. Aufgabe des Diözesanverbands in der DPSG ist die Erziehung junger Menschen nach den Zielvorstellungen und Methoden, wie sie sich aus der Ordnung des Verbandes ergeben. Ordnung und Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes ergänzen sich gegenseitig.
3. Jeder Diözesanverband der DPSG dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Jeder Diözesanverband der DPSG ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel jedes Diözesanverbands der DPSG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder jedes Diözesanverbands der DPSG erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln desselbigen. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Diözesanverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Inhaberinnen und Inhaber von Leitungssämtern und deren Mitarbeitende (Ziffer 7) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann sie auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlungen einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die jeweilige Diözesanversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

4. Jeder Diözesanverband der DPSG ist Mitgliedsverband im jeweiligen Diözesanverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und über den Bundesverband der DPSG Mitglied der Internationalen Katholischen Konferenz des Pfadfindertums (ICCS). Jeder Diözesanverband der DPSG ist Mitgliedsverband im jeweiligen Landesverband des Rings deutscher Pfadfinderverbände (RdP). Dieser ist über den Bundesverband des RdP Mitglied des Deutschen Bundesjugendrings (DBJR) und der Weltorganisation der Pfadfinderbewegung (WOSM).

## Gliederung

5. Jeder Diözesanverband ist ein eigener nicht rechtsfähiger Verein. Die zur DPSG gehörenden Stämme, Bezirke und Diözesanverbände sind im Anhang dieser Satzung aufgelistet. Jeder Diözesanverband handelt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach der Ordnung und den Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes selbstständig und eigenverantwortlich.



Wird ein eingetragener Verein als Rechtsträger für den Diözesanverband, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Diözesanverband, in Bezirken und Stämmen gebildet, so übernimmt ein Mitglied des Diözesanvorstands den Vorsitz des eingetragenen Vereins. Die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstands können darüber hinaus gleichberechtigt im Vorstand des Rechtsträgers mitwirken.

Die Mitglieder des Rechtsträgers müssen von der zuständigen Versammlung gewählt werden. Werden keine rechtsfähigen Vereine gebildet, so hat die zuständige Versammlung mindestens zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer zu wählen.

## Mitgliedschaft

6. Bezirke der DPSG innerhalb des jeweiligen Diözesangebiets sind ordentliche Mitglieder des jeweiligen Diözesanverbands. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, sind diese Stämme ordentliche Mitglieder des Diözesanverbands.
7. Inhaberinnen/Inhaber von Leitungsfunktionen auf Diözesanebene der DPSG und deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden Mitglied mit der Annahme des Amtes oder der Aufgabe. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Die Mitgliedschaft in der DPSG wird in der Regel durch den Eintritt in eine Gruppe eines Stammes erworben. Mitglieder im Sinne von Ziffer 7 erwerben die Mitgliedschaft in der DPSG ansonsten direkt im Diözesanverband. Mit der Mitgliedschaft im Diözesanverband wird auch die Mitgliedschaft in der DPSG erworben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären; die Mitglieder werden dem Bundesverband namentlich gemeldet.
9. Die Mitgliedschaft wird durch einen gültigen Verbandsausweis nachgewiesen. Näheres hierzu wird von der Beitragsordnung oder in sonstigen Beschlüssen der Bundesversammlung geregelt.

## Ende der Mitgliedschaft

10. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte. Das Erlöschen berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.
11. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem jeweiligen Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderhalbjahres erklärt werden.
  - 11a. Die Streichung kann zum Ende des Kalenderhalbjahres durch den jeweiligen Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied seit mehr als einem Jahr ohne Begründung nicht mehr an den Veranstaltungen des Verbandes teilnimmt oder mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Über die Streichung wird das Mitglied in Textform informiert.
12. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde nach Anhören des/der Betroffenen ausgesprochen werden. Das Ausschlussverfahren wird in einer besonderen Ordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
13. Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, alle Gegenstände, die der DPSG gehören, an den zuständigen Vorstand zurückzugeben.



## Mitarbeit und Beitrag

14. Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Veranstaltungen des Verbandes berechtigt und verpflichtet.
15. Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag in der Höhe, die sich aus der von der Bundesversammlung beschlossenen Beitragsordnung ergibt, zu entrichten. Stammesversammlungen können einen zusätzlichen Beitragsanteil für den jeweiligen Stamm beschließen.



## 2. Der Diözesanverband

### Organe des Diözesanverbandes

16. Organe des Diözesanverbandes sind:
1. die Diözesanversammlung
  2. die Diözesanleitung
  3. der Diözesanvorstand

### Die Diözesanversammlung

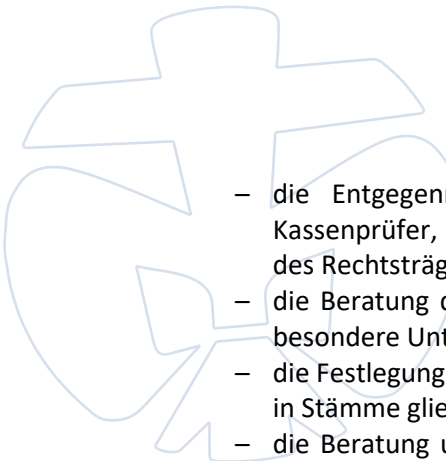
17. Zur Diözesanversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:
- der Diözesanvorstand,
  - die Diözesanstellenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe,
  - die Mitglieder der Bezirksvorstände oder sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, die Mitglieder der Stammesvorstände und
  - jeweils drei Delegierte der Diözesankonferenzen der einzelnen Altersstufen.

Die Stimmen der Diözesanleitung dürfen ein Viertel der Stimmen der Diözesanversammlung nicht übersteigen. Die Mitglieder des Diözesanvorstands haben in jedem Fall das Stimmrecht. Bei der Berechnung wird von der Zahl der besetzten Ämter, nicht von der Zahl der anwesenden Mitglieder, ausgegangen.

18. Mit beratender Stimme gehören zur Diözesanversammlung:
- die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Diözesanleitung,
  - die oder der Diözesanbeauftragte für Internationale Arbeit,
  - jeweils zwei Delegierte der Fachkonferenzen der Fachreferate,
  - zwei Mitglieder des Rechtsträgers,
  - ein Mitglied der Bundesleitung,
  - eine Vertreterin/ ein Vertreter des Diözesanvorstands des BDKJ,
  - eine Vertreterin/ ein Vertreter des Rings deutscher Pfadfinderverbände (RdP) im Bundesland,
  - ein Mitglied des Freunde- und Fördererkreises der DPSG im Diözesanverband,
  - eine Vertreterin/ ein Vertreter der anerkannten Siedlungen im Diözesanverband, sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert und
  - die hauptberufliche Geschäftsführerin/ der hauptberufliche Geschäftsführer und die hauptberuflichen Referentinnen und Referenten der Diözesanleitung.

Dies gilt nicht für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Personalfragen über den Diözesanvorstand.

19. Die Diözesanversammlung findet einmal im Jahr statt. Darüber hinaus ist eine Diözesanversammlung einzuberufen, wenn der Diözesanvorstand oder die Diözesanleitung es beschließen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.
20. Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet.
21. Die Diözesanversammlung hat folgende Aufgaben:
- die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstands,
  - die Wahl der Mitglieder des Rechtsträgers oder die Wahl der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer,
  - die Entgegennahme des Arbeitsberichts der Diözesanleitung und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,

- 
- die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer, falls kein Rechtsträger vorhanden ist, oder die Entgegennahme des Berichts des Rechtsträgers,
  - die Beratung des Jahresprogramms des Diözesanverbands und die Beschlussfassung über besondere Unternehmungen des Diözesanverbands,
  - die Festlegung der Grenzen der Bezirke; sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, die Festlegung der Stammesgrenzen und
  - die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Diözesanverbands, die nach dieser Satzung oder einer Ergänzungsregelung nicht in die Zuständigkeit des Diözesanvorstands oder der Diözesanleitung fallen.

## Die Diözesanleitung

22. Zur Diözesanleitung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- der Diözesanvorstand,
- die Diözesanstellenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe und
- die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Diözesanleitung für Inklusion, Internationale Gerechtigkeit und Ökologie sowie die oder der Diözesanbeauftragte für Internationale Arbeit.

Die kirchliche Beauftragung für Diözesankuratinnen und Diözesankuraten einer Altersstufe kann beim Diözesanbischof erbeten werden.

22a. Diözesanstellenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe bestehen aus je zwei Personen, einer Referentin bzw. einem Referenten und einer Stufenkuratin bzw. einem Stufenkuraten. Falls das Amt der Stufenkuratin bzw. des Stufenkuraten nicht besetzt werden kann, kann die Stufenleitung mit einer weiteren Referentin bzw. Referenten besetzt werden. Die Stufenleitung soll mit einer Frau und einem Mann besetzt sein.

23. Mit beratender Stimme nehmen die hauptberufliche Geschäftsführerin/ der hauptberufliche Geschäftsführer und die hauptberuflichen Referentinnen und Referenten der Diözesanleitung und nach Bedarf weitere Mitglieder der Diözesanarbeitskreise der Wölflingsstufe, Jungpfadfinderstufe, Pfadfinderstufe, Roverstufe sowie weitere Fachreferentinnen und Fachreferenten der Diözesanleitung an den Arbeitstagen der Diözesanleitung teil.

24. Die Diözesanleitung hält ihre Arbeitstagen nach Bedarf. Der Diözesanvorstand lädt dazu ein und leitet sie. Die Diözesanleitung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

25. Die Diözesanleitung hat folgende Aufgaben:

- die Beratung des Diözesanvorstands,
- die Vorbereitung der Diözesanversammlung und der Diözesankonferenzen,
- die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des gesamtverbandlichen Ausbildungskonzepts,
- die Vorbereitung und Durchführung von Diözesanunternehmungen,
- die Vermittlung neuer Arbeitsformen und die Erstellung von Hilfen für die Altersstufen,
- die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und
- die Vorbereitung und Durchführung von Arbeitstagen für die Altersstufen und die Vorstände der Stämme.



## Der Diözesanvorstand

26. Der Diözesanvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzeln und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Mitglieder des Diözesanvorstands sind:

- die Diözesanvorsitzende,
- der Diözesanvorsitzende und
- die Diözesankuratin/ der Diözesankurat.

Die Mitglieder des Diözesanvorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Diözesanversammlung und endet mit dem Schluss einer Diözesanversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die Diözesanversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die Beauftragung der Diözesankuratin/ des Diözesankuraten erbittet die Diözesanversammlung vom Bischof der Diözese.

27. Der Diözesanvorstand hat folgende Aufgaben:

- die Leitung des Diözesanverbandes im Rahmen der Ordnung, den Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes sowie den Beschlüssen des Verbandes und des Diözesanverbandes,
- die Vertretung des Diözesanverbandes,
- die Berufung der Diözesanstellenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe auf Vorschlag der betreffenden Diözesankonferenz,
- die Berufung von Diözesanfachreferentinnen und -fachreferenten für Inklusion, Ökologie und Internationale Gerechtigkeit auf Vorschlag der betreffenden Fachkonferenz,
- die Berufung von weiteren Diözesanfachreferentinnen und -fachreferenten,
- die Berufung der Mitglieder der Diözesanarbeitskreise auf Vorschlag der jeweiligen Diözesanstellenleitung und der Facharbeitskreise auf Vorschlag der Diözesanfachreferentin oder des Diözesanfachreferenten,
- die Berufung der oder des Diözesanbeauftragten für Internationale Arbeit,
- die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des gesamtverbandlichen Ausbildungskonzeptes,
- die Führung der Kasse und die Rechnungslegung soweit kein Rechtsträger vorhanden ist und
- sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, die Anerkennung von Stämmen.

28. Der Diözesanvorstand beschließt, welches Mitglied des Diözesanvorstands für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig ist und welches Mitglied des Diözesanvorstands den Vorsitz im Rechtsträger übernimmt. Die Wahrnehmung aller anderen Aufgaben erfolgt nach Absprache.

## Die Diözesan- und Fachkonferenzen

29. Im Diözesanverband sind folgende Konferenzen einzurichten:

- die Diözesankonferenz der Wölflingsstufe,
- die Diözesankonferenz der Jungpfadfinderstufe,
- die Diözesankonferenz der Pfadfinderstufe und
- die Diözesankonferenz der Roverstufe.

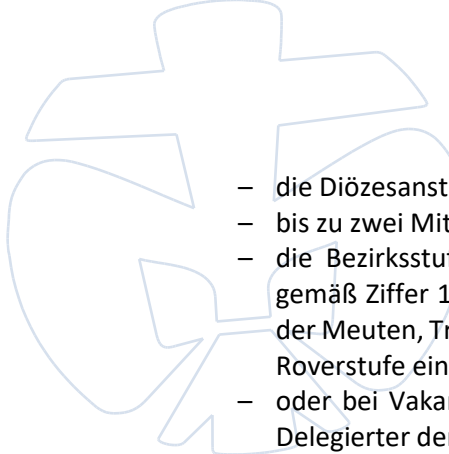
Darüber hinaus kann der Diözesanverband folgende Konferenzen einrichten:

- die Diözesanfachkonferenz für Inklusion,
- die Diözesanfachkonferenz für Internationale Gerechtigkeit und
- die Diözesanfachkonferenz Ökologie.

30. Zu den Diözesankonferenzen gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- ein Mitglied des Diözesanvorstands,



- 
- die Diözesanstellenleitung der jeweiligen Altersstufe,
  - bis zu zwei Mitglieder der Diözesanarbeitskreise der jeweiligen Altersstufe,
  - die Bezirksstellenleitungen der jeweiligen Altersstufen; sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, die Sprecherinnen und Sprecher der Leitungsteams der Meuten, Trupps oder Runden der jeweiligen Altersstufe sowie zur Diözesankonferenz der Roverstufe eine Sprecherin/ ein Sprecher jeder Roverrunde im Diözesanverband
  - oder bei Vakanz der Bezirksstellenleitung jeweils eine gewählte Delegierte/ ein gewählter Delegierter der Bezirkskonferenz.

31. Der Diözesanvorstand hat das Recht zur Teilnahme mit beratender Stimme. Mit beratender Stimme nehmen weiter die entsprechende Bundesstellenleitung oder die Bundesfachleitung, die übrigen Mitglieder des Diözesanarbeitskreises und nach Bedarf die Diözesanfachreferentinnen und -fachreferenten, die oder der Diözesanbeauftragte für Internationale Arbeit und Mitglieder der Bezirksarbeitskreise teil. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, nehmen die weiteren Mitglieder der Leitungsteams der Meuten, Trupps oder Runden der jeweiligen Altersstufe teil.

32. Die Diözesankonferenzen haben folgende Aufgaben:

- die Auseinandersetzung mit der Lebenssituation junger Menschen sowie gesellschaftlicher Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger Menschen beeinflussen,
- die Beschäftigung mit Fragen der Einführung, Ausbildung und Begleitung von Leiterinnen und Leitern,
- die Erarbeitung von Modellunternehmungen,
- die Beratung über Diözesanunternehmungen der Altersstufen,
- die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Diözesanversammlung. Sie gilt für ein Jahr. Gewählt werden können auf Vorschlag der Konferenzmitglieder alle Mitglieder der Arbeitskreise und Leitungsteams der jeweiligen Stufe im Diözesanverband und seinen Gruppierungen und im Falle der Roverstufe die Roverinnen und Rover aus Stämmen der Diözese.

Die Diözesankonferenz hat das Vorschlagsrecht für die Berufung der Diözesanstellenleitung.

33. Die Diözesankonferenzen finden mindestens einmal im Jahr statt. Der Diözesanvorstand lädt dazu ein. Die Leitung der Konferenz liegt bei der zuständigen Diözesanstellenleitung.

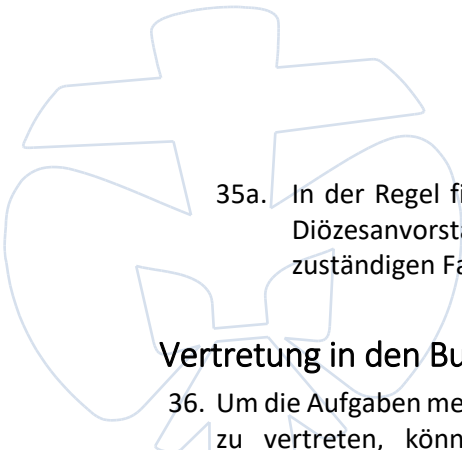
34. Zu den Fachkonferenzen gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- ein Mitglied des Diözesanvorstands,
- die jeweilige Diözesanfachreferentin/ der jeweilige Diözesanfachreferent der Diözesanstellenleitung,
- die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bezirksstellenleitung des jeweiligen Referats und
- bis zu zwei Mitglieder des Diözesanarbeitskreises des jeweiligen Fachreferats.

35. Die Fachkonferenzen haben folgende Aufgaben:

- die Auseinandersetzung mit und die Bewertung von gesellschaftlichen Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger Menschen beeinflussen,
- die Beratung von Handlungsmöglichkeiten für die Altersstufen und für die Gremien des Verbandes,
- die Wahl von zwei Delegierten mit beratender Stimme für die Diözesanversammlung. Die Wahl gilt für ein Jahr.

Die Fachkonferenzen haben das Vorschlagsrecht für die Berufung der Diözesanfachreferentin oder des Diözesanfachreferenten.

- 
- 35a. In der Regel findet für jedes eingerichtete Fachreferat jährlich eine Konferenz statt. Der Diözesanvorstand lädt dazu ein. Die Leitung der Diözesanfachkonferenz liegt bei der zuständigen Fachreferatsleitung.

### Vertretung in den Bundesländern

36. Um die Aufgaben mehrerer Diözesanverbände innerhalb eines Bundeslandes wahrzunehmen und zu vertreten, können die Vorstände der Diözesanverbände in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland Landesstellen bilden. Die Landesstellen sind als Arbeitsgemeinschaften zu bilden und übernehmen keine Führungsaufgaben. Sie führen die Bezeichnung *Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg, Landesstelle N.N.* Beschließendes Organ der Landesstelle ist die Landesversammlung. Ihr gehört jeweils ein Mitglied der Diözesanvorstände des jeweiligen Bundeslandes an. Zur Vertretung der Landesstellen wird ein Vorstand oder eine Beauftragte/ ein Beauftragter gewählt.

### Anerkennung von Stämmen

37. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, werden Stämme vom Diözesanvorstand anerkannt. Der Diözesanvorstand soll einen Stamm anerkennen, wenn mindestens zwei arbeitsfähige Stufen, davon eine in der Pfadfinder- oder Roverstufe, vorhanden sind und eine ausreichende Zahl Erwachsener zur Übernahme der Aufgaben im Stamm vorhanden ist. Über die Arbeitsfähigkeit der Stufen trifft die Ordnung des Verbandes Festlegungen. Bei Wegfall der Voraussetzungen soll der Diözesanvorstand die Anerkennung widerrufen. Gruppen, deren Anerkennung als Stamm widerrufen wurde, werden vom Diözesanvorstand im Regelfall einem Stamm angeschlossen.



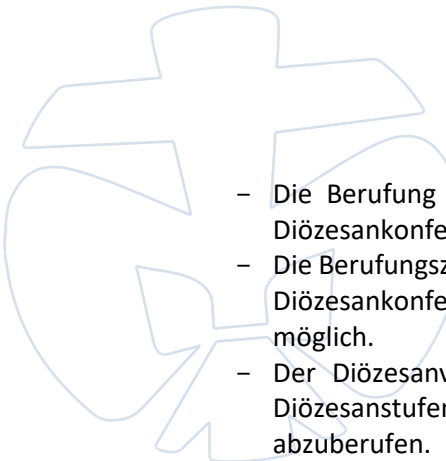
### 3. Allgemeine Bestimmungen

#### Unterrichtung und Aufsicht

38. Der Diözesanvorstand ist verpflichtet, den Bundesvorstand über alle wichtigen Vorgänge im in seinem Diözesanverband zu unterrichten. Er übersendet die Protokolle seiner Beschlussgremien unverzüglich an den Bundesvorstand. Umgekehrt ist der Diözesanvorstand verpflichtet, die zugeordneten Bezirke über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über Beschlüsse der Versammlungen und Konferenzen, unverzüglich schriftlich zu informieren. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, gilt diese Verpflichtung gegenüber den Stämmen.
39. Der Diözesanvorstand hat das Recht, die Kassenführung der zugeordneten Bezirke zu beaufsichtigen und zu überprüfen, sofern dort kein Rechtsträger besteht. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, gilt dieses Recht gegenüber den Stämmen.
40. Der Bundesvorstand hat das Recht, Beschlüsse und Handlungen einer Diözesanleitung sowie Beschlüsse einer Diözesanversammlung zu beanstanden, wenn sie nach seiner Meinung gegen die Ordnung, die Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes oder die Beschlüsse der Bundesversammlung verstoßen. Eine Beanstandung muss innerhalb von sechs Wochen nach Kenntniserlangung erfolgen. Über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung entscheidet endgültig die Bundesversammlung. Bis zur Entscheidung der Bundesversammlung darf ein beanstandeter Beschluss nicht vollzogen und eine beanstandete Handlung nicht fortgesetzt werden.
41. Der Diözesanvorstand hat gegenüber den Bezirken ein der Regelung der Ziffer 40 entsprechendes Recht. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, tritt an die Stelle des Bezirksvorstands der Diözesanvorstand.
42. Die Ziffern 40 und 41 finden auch auf Wahlen, Berufungen und Ausschlussverfahren Anwendung. Wahlen und Berufungen können beanstandet werden, wenn das Wahlverfahren fehlerhaft war oder wenn gegen die Gewählte/ den Gewählten bzw. die Berufene/ den Berufenen Bedenken im Sinne der gemäß Ziffer 12 erlassenen Ausschlussordnung vorliegen.
  - 42a. Ist in einem Diözesanvorstand kein Amt besetzt, beruft der Bundesvorstand die Diözesanversammlung ein und leitet diese.

#### Abwahl von Vorstandsmitgliedern

43. Mitglieder des Diözesanvorstands können vor Ablauf der Wahlzeit dadurch abgewählt werden, dass die Diözesanversammlung mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Vorstandsmitglied wählt. Der Antrag, ein anderes Vorstandsmitglied zu wählen, bedarf eines Viertels der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung. Er muss spätestens vier Wochen vor dem Termin einer Diözesanversammlung schriftlich gestellt werden. Außerdem kann die Diözesanversammlung Mitglieder des Diözesanvorstands aus den in der Ausschlussordnung genannten Gründen mit der oben genannten Mehrheit abwählen.
44. (1) Für die Berufung von Diözesanstufenreferentinnen und -referenten und Diözesanstufenkuratinnen und -kuraten der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe sowie den Diözesanfachreferentinnen und -referenten der Fachbereiche Inklusion, Internationale Gerechtigkeit und Ökologie gilt:

- 
- Die Berufung erfolgt durch den jeweiligen Diözesanvorstand nach Vorschlag durch die Diözesankonferenz.
  - Die Berufszeit beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Berufszeit muss die entsprechende Diözesankonferenz einen neuen Vorschlag aussprechen. Wiedervorschlag ist mehrmals möglich.
  - Der Diözesanvorstand hat das Recht, die Diözesanreferentinnen und -referenten und Diözesanstufenkuratinnen und -kuraten nach Anhörung der jeweiligen Diözesankonferenz abzuwählen. Über die Entscheidung des Diözesanvorstands sind die Mitglieder der jeweiligen Diözesankonferenz zeitnah zu informieren.
  - Die Diözesanreferentinnen und -referenten und Diözesanstufenkuratinnen und -kuraten üben ihr Amt im Falle eines Wechsels im Diözesanvorstand bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder einer Abberufung durch den Diözesanvorstand weiter aus.

(2) Für die Berufung und die Abberufung der Diözesanbeauftragten für Internationale Arbeit gilt:

- Die Berufung erfolgt durch den Diözesanvorstand gemäß Ziffer 27.
- Die Berufszeit beträgt drei Jahre.
- Der Diözesanvorstand hat das Recht, die Diözesanbeauftragten für Internationale Arbeit abzuwählen.
- Die Diözesanbeauftragten für Internationale Arbeit üben ihr Amt im Falle eines Wechsels im Diözesanvorstand bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder einer Abberufung durch den Diözesanvorstand weiter aus.

(3) Für die Berufung und Abberufung von weiteren Diözesanfachreferentinnen und -referenten gilt:

- Die Berufung erfolgt durch den Diözesanvorstand gemäß der Ziffer 27.
- Die Berufszeit beträgt drei Jahre.
- Der Diözesanvorstand hat das Recht, die Diözesanfachreferentinnen und -referenten abzuwählen.
- Die Diözesanfachreferentinnen und -referenten üben ihr Amt im Falle eines Wechsels des Diözesanvorstands bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder einer Abberufung durch den Diözesanvorstand weiter aus.

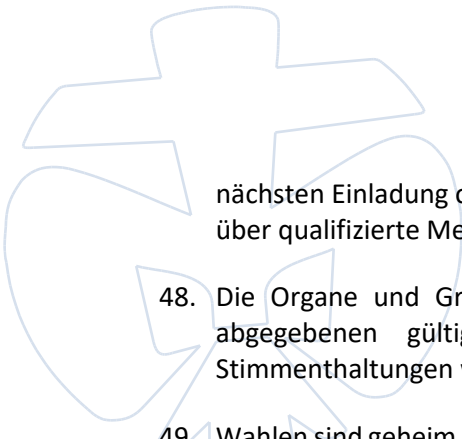
(4) Für die Berufung und Abberufung von Diözesanarbeitskreismitgliedern ist der Diözesanvorstand zuständig.

## Ausschüsse

45. Die Diözesanversammlung kann Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse bereiten die Entscheidungen der Diözesanversammlung vor.
46. Jede Diözesanversammlung kann einen Hauptausschuss bilden, der zwischen zwei Diözesanversammlungen deren Funktionen in wichtigen und unaufschiebbaren Fällen oder ihm sonst von der Diözesanversammlung zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. Das gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen. Der Hauptausschuss kann mit der Vorberatung der Anträge befasst werden. Näheres wird in den Geschäftsordnungen geregelt.

## Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten

47. Die Organe und Gremien des Diözesanverbandes sind beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bleibt die Diözesanversammlung, eine Diözesankonferenz oder Arbeitstagung auf Diözesanebene beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei der

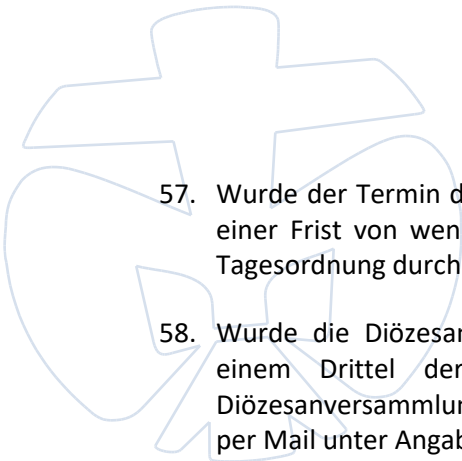


nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt.

48. Die Organe und Gremien des Diözesanverbandes entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
49. Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag ist zuvor eine Personalausprache durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht keine Kandidatin/ kein Kandidat bei einer Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
50. (1) Bei Wahlen zum in dieser Satzung vorgesehenen Rechtsträger (eingetragener Verein) kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung so viele Kandidatinnen und Kandidaten wählen, wie Plätze zu besetzen sind.  
  
(2) Bei Wahlen zu Ausschüssen der Diözesanversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung so viele Kandidatinnen und Kandidaten wählen, wie Plätze frei sind.  
  
(3) Bei der Wahl der Delegierten der Diözesankonferenzen für die Diözesanversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesankonferenz so viele Kandidatinnen und Kandidaten wählen, wie Plätze zu besetzen sind.
- 50a. Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die meisten Stimmen erhält. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

## Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen

51. In allen Organen und Gremien haben deren stimmberechtigte und beratende Mitglieder das Antragsrecht.
52. Die Diözesanversammlung hat das Antragsrecht auf der Bundesversammlung. Auf der Diözesanversammlung haben alle zugeordneten Stammes- und Bezirksversammlungen das Antragsrecht.
53. Auf den Diözesanstufenkonferenzen haben die jeweils zugeordneten Bezirkskonferenzen das Antragsrecht.
54. Diözesankonferenzen haben das Antragsrecht auf der Diözesanversammlung und auf den ihnen jeweils übergeordneten Bundeskonferenzen.
55. Anträge an die Diözesanversammlung sind wenigstens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung zu stellen. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, können auf die Tagesordnung der Diözesanversammlung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist. Anträge auf Änderungen der Ordnung oder der Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes bedürfen einer Frist von sechs Wochen.
56. Anträge sind schriftlich zu formulieren und mit einer Begründung zu versehen.

- 
57. Wurde der Termin der Diözesanversammlung von ihr selbst beschlossen, hat die Einladung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe einer Tagesordnung durch den Diözesanvorstand zu erfolgen.
  58. Wurde die Diözesanversammlung vom Diözesanvorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt, hat die Einladung zur Diözesanversammlung unverzüglich mit einer Frist von wenigstens sechs Wochen schriftlich oder per Mail unter Angabe einer Tagesordnung durch den Diözesanvorstand zu erfolgen.
  59. Die Frist der Ziffer 57 gilt auch für wiederholte Einladungen infolge Beschlussunfähigkeit.
    - 59a. Die in den Ziffern 55 bis 59 genannten Vorschriften und Fristen gelten ebenso für Diözesankonferenzen.
  60. Als Mittel der unmittelbaren Mitgliederpartizipation kann eine Mitgliederinitiative angewendet werden. Das Verfahren wird in einer gesonderten Verfahrensordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## Stellvertretung

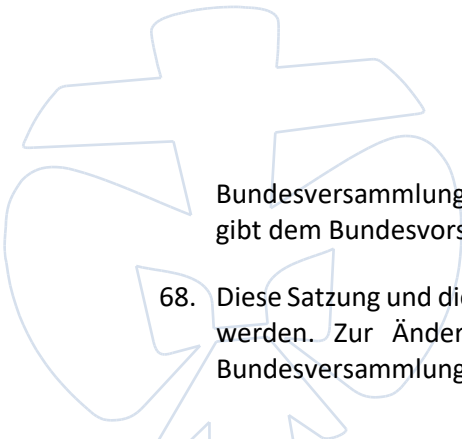
61. Diözesanreferentinnen und -referenten sowie Diözesanstufenkuratinnen und -kuraten werden im Falle der Verhinderung von den von ihnen beauftragten Mitgliedern des Diözesanarbeitskreises vertreten. Diese Delegation muss schriftlich erfolgen und der Diözesanversammlungs- bzw. der jeweiligen Diözesankonferenzleitung vorgelegt werden. Sie gilt für jeweils eine Diözesanversammlung bzw. Diözesankonferenz.
62. Mitglieder des Diözesanvorstands und der Bezirksvorstände können ihr Stimmrecht in der Diözesanversammlung an eine Vertretung delegieren. Die Vertretung muss Mitglied der DPSG und innerhalb der jeweiligen Gliederung tätig sein. Eine Delegation an hauptberufliche Mitarbeitende ist nicht möglich. Die Delegation muss schriftlich erfolgen und der Versammlungsleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Diözesanversammlung. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, können die Mitglieder der Stammesvorstände ihr Stimmrecht entsprechend delegieren.
63. Im Falle der Vertretung ist es nicht zulässig, dass jemand mehr als eine Stimme hat.

## Öffentlichkeit

64. An der Diözesanversammlung und den Diözesankonferenzen können die Mitglieder der DPSG als Zuhörende teilnehmen. Eine Einladung oder eine förmliche Bekanntgabe der Versammlungstermine an die Mitglieder ist nicht erforderlich.
65. Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Das ist insbesondere bei Personalfragen und in der Regel bei Finanzfragen der Fall. In anderen Fällen kann sie ausgeschlossen werden.
66. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entscheiden die Diözesanversammlung und die Diözesankonferenzen in einer nicht-öffentlichen Sitzung.

## Verbindlichkeit dieser Satzung und Satzungsänderung

67. Diese Satzung ist für alle Mitglieder, Organe und sonstige Gremien der DPSG verbindlich. Eigene Ergänzungsregelungen des Diözesanverbandes zur hier vorliegenden Satzung der Diözesanebene sind dem Bundesvorstand zur Genehmigung vorzulegen. Der Hauptausschuss der



Bundesversammlung berät die vom Diözesanverband vorgelegten Ergänzungsregelungen und gibt dem Bundesvorstand Empfehlungen zur Genehmigung oder Ablehnung.

68. Diese Satzung und die Ordnung des Verbandes können nur von der Bundesversammlung geändert werden. Zur Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Bundesversammlung.

### **Auflösung des Verbandes und von Gliederungen des Verbandes**

69. Der Diözesanverband kann sich nicht auflösen, solange in seinem Gebiet noch Stämme bestehen. Im Falle seiner Auflösung fällt sein Vermögen an den Bundesverband.
70. Für die Auflösung von Bezirken und die Änderung von Bezirksgrenzen ist die Diözesanversammlung zuständig.
71. Hat der Diözesanverband einen Rechtsträger, so muss in dessen Satzung eine den Ziffern 69 bis 70 entsprechende Regelung über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung getroffen werden.
72. Die Bundesversammlung kann die Zugehörigkeit des Diözesanverbandes zur DPSG bis zum Termin der folgenden Bundesversammlung aussetzen.  
Die Aussetzung der Zugehörigkeit kann bis zur darauffolgenden Bundesversammlung verlängert werden. Spätestens dann hat die Bundesversammlung die Aussetzung der Zugehörigkeit aufzuheben oder die Zugehörigkeit zu beenden.  
Die Bundesversammlung entscheidet über die Beendigung der Zugehörigkeit des Diözesanverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Vor einer Entscheidung über die Aussetzung der Zugehörigkeit oder den Ausschluss hat die Bundesversammlung betreffenden Diözesanvorstand anzuhören.  
Die Aussetzung und die Beendigung der Zugehörigkeit bedürfen eines triftigen Grundes im Sinne der Ausschlussordnung nach Ziffer 12 der hier vorliegenden Satzung der Diözesanebene.  
Der Diözesanverband, dessen Zugehörigkeit ausgesetzt ist, und dessen Mitglieder verlieren für die Dauer der Aussetzung alle Rechte in der DPSG.

### **Anhang: Gruppierungen der DPSG**

Eine Liste aller zugehörigen Gruppierungen (einschließlich Diözesanverbände) der DPSG ist [HIER](#) einzusehen.

### **Weitere Satzungen der DPSG**

[Satzung der Bundesebene](#)

[Satzung der Bezirksebene](#)

[Satzung der Stammesebene](#)